

**Geschäftsordnung
für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree
(Gescho)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree hat aufgrund des § 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37]) in ihrer Sitzung am 07.03.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

**Erster Abschnitt
Stadtverordnetenversammlung**

**§ 1
Stadtverordnete**

Die Stadtverordneten haben gemäß § 31, Abs. 1 BbgKVerf an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung haben Stadtverordnete vor der Sitzung die/den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

**§ 2
Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 34 BbgKVerf)**

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, auf elektronischem Wege und in Ausnahmefällen per Post zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt auch als gewahrt, wenn die Ladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Alle Unterlagen zu Beratungsgegenständen der Fraktionen sollen mindestens drei Tage vor der Sitzung eingereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

**§ 3
Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 35 BbgKVerf)**

(1) Gemäß § 35, Abs. 1, Satz 2 BbgKVerf sind die Beratungsgegenstände 14 Tage vor dem Tag der Sitzung der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu benennen. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Die nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf Berechtigten können abweichend von den Fristen in Abs. 1 zu Beginn jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Beratungsgegenstände einbringen. Diese werden grundsätzlich nicht in der laufenden Sitzung beraten, sondern in die Ausschüsse bzw. in die folgende Stadtverordnetenversammlung verwiesen.

(3) Zwischen der Beratung eines Tagesordnungspunktes in den Ausschüssen und der Beratung bzw. Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung sollen mindestens 7 Tage liegen.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

Zuhörerinnen und Zuhörer sind nur nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Näheres regelt die Beteiligungssatzung.

§ 5 Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 13 BbgKVerf)

Die nach § 4 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree in Verbindung mit § 3 der Beteiligungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

§ 6 Anfragen der Stadtverordneten (§ 29 BbgKVerf)

Anfragen der Stadtverordneten an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die/den Erste/n Beigeordnete/n, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind in der Regel kurz und sachlich abzufassen. Die/Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern die Beantwortung zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen regelmäßig um 18.30 Uhr und sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- Beschluss zur Tagesordnung
- Entscheidung gemäß § 42, Abs. 3, Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Informationen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden
- Informationen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- Einwohnerfragestunde
- Einbringen von Anträgen
- Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung – Anträge
- Informationen der Verwaltung
- Behandlung von Anfragen der Stadtverordneten
- Beendigung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

- Entscheidung gemäß § 42, Abs. 3, Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- Informationen der Verwaltung
- Behandlung von Anfragen von Stadtverordneten
- Schließung der Sitzung

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
- durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - verweisen oder
 - ihre Beratung vertagen.
- (2) Die Voten der zuständigen Ausschüsse und Beiräte sind zu jeder Drucksache vor Beschlussfassung zu benennen.
- (3) Über Anträge nach Absatz 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag, den Tagesordnungspunkt durch Entscheidung in der Sache abzuschließen, geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag einer Fraktion die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (5) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Durch Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung (§ 34, Abs. 5 BbgKVerf) bestimmt werden. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Anträge der Verwaltung können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister begründet werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann mit der Begründung eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter beauftragen.
- (2) Reden darf nur, wer von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der/des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Rednerin/kein Redner unterbrochen werden.

(4) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Diese/r kann das Rederecht an die/den Erste/n Beigeordnete/n oder eine/n Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter weitergeben.

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt sie/er sich an der Beratung, leitet ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter die Sitzung.

(6) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer Rednerin/eines Redners in der Stadtverordnetenversammlung beträgt grundsätzlich nicht mehr als 3 Minuten, je Fraktion höchstens 10 Minuten, in den Ausschüssen nicht mehr als 5 Minuten, je Fraktion höchstens 15 Minuten. Die Redezeit einer Fraktion kann im Ausnahmefall von einem Mitglied dieser Fraktion wahrgenommen werden. Die Redezeit in der Haushaltsdebatte wird auf 30 Minuten je Fraktion begrenzt. Hiervon ausgenommen sind

- die Richtigstellung offensichtlicher Missverständnisse,
- Anfragen zur Behebung von Unklarheiten.

§ 10

Persönliche Erwiderungen und Erklärungen

(1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Tagesordnungspunktes abgeschlossen ist. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen ihre/seine Person zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.

(2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorher anzukündigen und dürfen die abgeschlossene Beratung nicht wieder aufgreifen. Wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen, können sie nach Abschluss des Tagesordnungspunktes vorgetragen werden.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und Erklärungen beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Kartenzeichen. Auf Verlangen von mindestens 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor Abstimmung der Beschlusstext zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen oder
- sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der am weitesten von dem Antrag der Sitzungsvorlage abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben die Vorrang, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirken. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach, soweit erforderlich, insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat nach Antrag zur Geschäftsordnung das Wort zur Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal gesprochen werden. Sodann wird über den Antrag abgestimmt. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

§ 12 Wahlen (§§ 40 bis 41 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, dem je eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Fraktion angehört. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bekannt.

§ 13 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss zusätzlich zu § 42, Abs. 1 und 2 BbgKVerf enthalten

- die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreterinnen/Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) „Die Sitzungsniederschriften des öffentlichen und nicht öffentlichen Teils der Sitzung sind innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung im Ratsinformationsportal zu veröffentlichen, wobei die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung nur zur Kenntnisnahme für die Stadtverordneten einzustellen ist. In der Anlage der Sitzung ist die von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnete Niederschrift einzustellen. Werden in der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, ist die im Informationsportal elektronisch hinterlegte Niederschrift mit dem Wasserzeichen „ohne Einwendungen“ nachträglich zu kennzeichnen.

(5) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erhoben werden. Umfangreiche Einwendungen sollen bis zwei Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36, Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42, Abs. 2, S. 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

(4) Eine Tonaufzeichnung des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung ist der Öffentlichkeit verfügbar zu machen. Die Rechtsvorschriften zum Schutz des Persönlichkeitsrechtes und insbesondere die Datenschutzbelange der anwesenden Gäste sind zu beachten.

§ 15 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

Die Fraktionen haben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat

- die genaue Bezeichnung der Fraktion,
 - die Namen der Fraktionsvorsitzenden/des Fraktionsvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter/in sowie
 - aller der Fraktion angehörenden Mitglieder
- zu enthalten.

Zweiter Abschnitt

§ 16 Verfahren in den Ausschüssen (§§ 44 und 49 ff. BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse und des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Sitzungstermine der Ausschüsse werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für das Kalenderjahr festgelegt.

Dritter Abschnitt

§ 17

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 18

Ortsbeiräte

(§ 46 BbgKVerf)

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder die Ortsbeiräte sich nicht selbst eine eigene Geschäftsordnung gegeben haben, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

Vierter Abschnitt

§ 19

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordneten in Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den

Uwe Koch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung